

Rechtskraft: 5.10.01

STADT BAD SÄCKINGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Wunderle - Areal“

STADT BAD SÄCKINGEN / LANDKREIS WALDSHUT

Aufgrund von § 12 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBL I Seite 2141) und des § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.12.2000 (GBL Seite 760) iVm § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBL Seite 581 ff.) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 24.09.2001 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wunderle-Areal“ als

SATZUNG

beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wunderle-Areal“ ergibt sich aus dem Lageplan vom 25.07.2001.

§ 2

Bestandteile der Satzung:

Die Satzung besteht aus

1. Begründung vom 24.09.2001
2. Lageplan vom 25.07.2001
3. Grünordnungsplan vom 25.07.2001
4. Vorhaben- und Erschließungsplan vom 25.07.2001
5. Durchführungsvertrag vom 12.09.2001
6. Immissionsgutachten v. 28.05.2001

§ 3

Inhalt der Satzung:

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.
Bad Säckingen, 24.09.2001

Bürgermeisteramt



(Dr. Dr. h.c. Nufer)
Bürgermeister